



Institutionelles Schutzkonzept zum grenzachtenden Umgang in Schule, Internat, Hort und Werkstätten Kloster Wald

Prävention, Handlungspläne zum Thema sexueller Missbrauch

Präventionsfachkraft Internat:
Präventionsfachkraft Schule:

Sonja Schembera
Luisa Eckerle

Schuljahr 2024/2025

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Leitbild	4
3.	Grundlegende Informationen und Begriffserklärungen	5
4.	Schutzkonzept	7
4.1	Personalverantwortung	7
4.1.1	Einstellung von Personal	8
4.1.2	Personalentwicklung	8
4.2.	Einrichtungsspezifisches	9
4.2.1.	Risikoanalyse der Einrichtungsbereiche	9
4.2.2.	Verhaltenskodex	12
4.2.2.1	Selbstverpflichtung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	13
4.2.2.2	Verhaltenskodex unserer Schülerinnen	13
4.2.2.3	Beziehung zwischen Erwachsenen und Schülerinnen	14
4.2.3	Interventionen	18
4.2.3.1.	Vorgehen bei Verdacht oder einer Meldung	19
4.2.4	Interne Ansprechpersonen	23
4.2.5	Kooperation mit Fachleuten	23
4.2.6	Maßnahmen zur Rehabilitation	24
4.3.	Rechte der Kinder und Jugendlichen	25
4.3.1	Partizipation	27
4.3.2	Beschwerdeverfahren	27
4.3.3	Präventionsangebote	28
4.3.3.1	Schule	28
4.3.3.2	Schulsozialarbeit	29
4.3.3.3	Internat	29
5.	Evaluation	30
6.	Literatur	31
7.	Anlagen	32
7.1	Selbstauskunftserklärung	32
7.2	Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg	34
7.2.1	Teil A	34
7.2.2	Teil B	36
7.3	Erklärung zum grenzachtenden Umgang	37

7.4	Risikoanalyse	38
7.5	Bei Verdacht auf Missbrauch durch Personen, die nicht in der Heimschule Kloster Wald arbeiten oder leben	39
7.6	Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Angestellte der Heimschule Kloster Wald	40
7.7	Beschwerdeaufnahmeformular.....	41
8.	Arbeitskreis intern.....	42
9.	Impressum	42

1. Einleitung

Ziel dieses Schutzkonzepts ist es, klare Strukturen zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schaffen. Durch die Verankerung von Kinderrechten im Leitbild unserer Einrichtung, besteht eine Grundvoraussetzung zum Opferschutz. „Sexueller Missbrauch ist keine Frage der Sexualität, sondern eine Frage der Gewalt. Sexualität ist die Methode“ (Freund, 2016). Gewalt an Kindern zu verhindern, hat höchste Priorität. Der Träger, die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, die Schul-, Internats- und Werkstattleitung, sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen sich als Verantwortungsgemeinschaft.

Eine hohe pädagogische Fachlichkeit spiegelt sich in der Bereitschaft, mit reflektiertem Blick auf die eigene Persönlichkeit und Haltung, auf Abläufe innerhalb der Einrichtung zu blicken, und die Fähigkeit, Risiken zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Qualifizierte Beobachtung und Dokumentation, ermöglicht objektive Analyse und angemessene Intervention. Ein transparentes und verbindliches Fehler-, Konflikt- und Beschwerdemanagement ermöglicht es, Vorfälle aufzuklären und kann helfen, Unaussprechliches auszudrücken.

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen und die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen, ist wichtiger Bestandteil der pädagogischen Konzeption. Nicht zuletzt aufgrund unseres christlichen Selbstverständnisses verfolgen wir das Ziel, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in einer sicheren und förderlichen Umgebung, in ihrer Entwicklung zu begleiten.

„Gelingendes Leben bedeutet, aus dem Bewusstsein zu leben, dass jeder Mensch von Gott geliebt und unbedingt erwünscht ist. Gelingendes Leben ist geschenktes Leben in Fülle, das uns in der Vollendung von Gott zugesagt ist, aber bereits im Jetzt und Hier beginnt. Ein gelingendes Leben wird möglich, wenn der Mensch sich seiner selbst, seiner Freiheit und seiner Verantwortung bewusst ist und wenn er seine Begabungen und Grenzen kennt“

(VKIT, 2015)

2. Leitbild

Das Leben und Lernen in Kloster Wald hat zum Ziel, auf der Grundlage christlicher Werte, gelebt in benediktinischer Tradition, die Kinder zu stärken im Umgang mit sich und mit Anderen. Das Leben in der Schul- und Internatsgemeinschaft erfordert soziale Kompetenz und vermittelt menschliche Werte. Diese Erfahrungen schaffen für unsere Absolventinnen eine wichtige Voraussetzung, für eine selbstbewusste und positive Haltung, in Bezug auf die Gestaltung der eigenen Zukunft.

Die Kinder sollen einen offenen Umgang gegenüber ihren eigenen Talenten und Interessen pflegen. Eine positive Einstellung zum Lernen und dem Erwerb einer umfassenden Bildung wird unterstützt und erarbeitet. Die Möglichkeit, an unserer Schule parallel zur schulischen Bildung, ein Handwerk mit Gesellenabschluss zu erlernen, entspricht dem Ansatz Pestalozzis „Lernen mit Kopf, Herz und Hand“.

Wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, setzen uns ein für eine schützende Umgebung. Jede Form von Gewalt, ob subtil oder offen, Grenzverletzungen und Übergriffe an Kindern und Jugendlichen, wird nicht zugelassen oder geduldet. Wir dulden keine verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen) - körperliche Gewalt - sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung - Machtmissbrauch - Ausnutzung von Abhängigkeiten.

Wir beziehen aktiv Stellung und greifen ein, gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, sofern wir davon Kenntnis erlangen.

Unser pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Wir nutzen dazu die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentieren sie. Dabei orientieren wir uns an den Bedürfnissen der Mädchen und arbeiten mit den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

Platinregel:

„Behandle andere, wie sie selbst gern behandelt werden möchten“ (Freund, 2016)

3. Grundlegende Informationen und Begriffserklärungen

Um Situationen einzuschätzen, müssen die Begrifflichkeiten differenziert beschrieben sein, damit alle den gleichen Ausgangspunkt haben und gleichermaßen arbeiten können. Ebenso müssen die rechtlichen Bestimmungen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bekannt sein.

Sexualisierte Gewalt

Für den Begriff „sexualisierte Gewalt“ gibt es keine allgemein gültige Definition. Es werden alle sexuellen Handlungen zusammengefasst, die gegen den Willen einer Person durchgeführt werden. Dazu zählen alle Handlungen, die gemäß dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs strafbar sind (im Folgenden unter „strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt“ beschrieben) und alle Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen (im Folgenden unter „Grenzverletzung“ beschrieben).

In der Regel treffen folgende Aussagen über alle Formen von sexualisierter Gewalt zu:

- Der/die TäterIn nutzt ein Machtgefälle aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status aus.
- Handlungen werden entweder durch emotionale Zuneigung und/oder Geschenke belohnt, oder durch Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt bestraft.
- Der/die TäterIn planen ihre Taten strategisch und missbrauchen oft dieselbe Person mehrfach und mit der Zeit zunehmend intensiver.
- Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter beziehungsweise bei der Täterin.
- Die Betroffenen sind meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Gründe sind unter anderem das eigene Scham- und Schuldgefühl oder oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zu der missbrauchenden Person.
- Die Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen liegt bei den Erwachsenen.

„Zur Nähe gehören immer zwei – bei Distanz genügt es, wenn einer sie will“
(Freund, 2016)

Grenzverletzung

Der Begriff „Grenzverletzung“ umfasst Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Er umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, welches auch teilweise unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist neben den objektiven Kriterien, auch von dem subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig. Oftmals sind Grenzverletzungen die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Beispiele könnten sein:

- Die Unterschreitung einer körperlichen Distanz (zum Beispiel unnötige Berührungen bei Hilfestellungen im Sportunterricht)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (zum Beispiel Gespräche mit Jugendlichen über das Sexualleben des Erziehers)

- Missachtung der Intimsphäre (zum Beispiel Betreten des Duschraums, während ein Kind oder Jugendlicher duscht)
- aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen

TäterInnen setzen Grenzverletzungen oft gezielt ein, um ihre potentiellen Opfer auf ihre sexuellen Übergriffe vorzubereiten und die Reaktionen zu testen. Sie testen damit auch die Reaktionen der Mitarbeitenden innerhalb der Einrichtung und die Strukturen der Einrichtung. Bei diesem Verhalten wird von sexuellen Übergriffen gesprochen (siehe unten).

Sexuelle Übergriffe

Der Straftatbestand des sexuellen Übergriffes ist in § 177 des deutschen Strafgesetzbuches geregelt und ist ein grundlegender Tatbestand. Dieser ist neu und setzt die Schwelle für eine Strafbarkeit im Bereich des Sexualstrafrechts deutlich herab. Ein Straftatbestand liegt vor, wenn eine Person ohne Zustimmung des Opfers sexuelle Handlungen vornimmt oder erzwingt.

Sexuelle Handlung + entgegenstehender Wille des Opfers = Sexueller Übergriff

TäterInnen nutzen sexuelle Übergriffe als ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie setzen sich gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinweg. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie die Kritik von Dritten.

Beispiele könnten sein:

- Abwertende beziehungsweise sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungsstand von jungen Menschen
- Wiederholtes Flirten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den jungen Menschen (beispielsweise Verwendung von sexuell konnotierten Kosenamen, vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss)
- Missachtung von Schamgrenzen
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührung der Genitalien (beispielsweise bei Pflegehandlungen)
- Aufforderungen der Mitarbeiterin beziehungsweise des Mitarbeiters, am eigenen Körper berührt oder gestreichelt zu werden

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Diese Taten werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§174 ff. StGB).

Dazu gehören unter anderem:

- Sexueller Missbrauch, Übergriffe, Nötigung, Belästigung
- Exhibitionistische Handlungen
- Die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- Das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien

Rechtliches

Das deutsche Strafrecht hat das Sexualstrafrecht ausschließlich im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Die Tatbestände sind dort im 13. Abschnitt (§§174 bis 184 StGB) zusammengefasst.

Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich.

Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind hingegen „individuell“ strafrechtlich verantwortlich, abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln. Hier wird das Jugendstrafrecht angewendet.

Wer eine Straftat gegenüber Kindern und Jugendlichen in der eigenen Institution wahrnimmt, und darauf nicht reagiert, macht sich wegen unterlassener Hilfeleistung (§323c StGB) strafbar.

4. Schutzkonzept

Das Institutionelle Schutzkonzept ist Teil des Sexualpädagogischen Konzepts unserer Institution. Es dient als Ausgangspunkt und Richtschnur für die thematische Auseinandersetzung, zur Sensibilisierung im Sinne der Komplexität, für die Reflektion eigenen Verhaltens, als Grundlage für kollegiale Gespräche. Das verschriftlichte Schutzkonzept wird dem gesamten Kollegium zum verpflichtenden Lesen ausgehändigt. Die Umsetzung der einzelnen Punkte liegt in der Verantwortung jedes beteiligten Mitarbeitenden im Rahmen des durch die Stellenbeschreibung definierten Auftrags. Die Verinnerlichung eines respektvollen, achtsamen und grenzachtenden Umgangs schafft die Voraussetzung für gelingende und angemessene Beziehung. Insofern tragen alle am Lehr- und Erziehungsprozess Beteiligten dafür Verantwortung, dass die Inhalte des Schutzkonzepts aktuell bleiben. Für Schülerinnen und Eltern wurde ein Flyer erstellt, der grundlegende Informationen und Hinweise zu Ansprechpartnern enthält. Auf der Homepage ist eine essentielle Version des Schutzkonzepts mit Angaben zu Ansprechpersonen, Unterstützungsmöglichkeiten und Handlungsleitfäden aufrufbar.

4.1 Personalverantwortung

Die Anstellung, Begleitung, Personalführung und -entwicklung liegen in der Verantwortung der Schulstiftung Freiburg sowie der Schul-, Werkstatt- Internatsleitung. Diese sind verpflichtet, ausschließlich fachlich und persönlich geeignetes Personal einzustellen.

Darüber hinaus sind die Leitungskräfte verantwortlich, einen Verhaltenskodex aufzustellen und praxisrelevante Vorgaben und Standards mit den Mitarbeitenden, den Schülerinnen und den Erziehungsberechtigten zu entwickeln, zu dokumentieren und regelmäßig zu überarbeiten. Diese werden in Dienstanweisungen, Stellenbeschreibungen und Leitfäden konkretisiert. Sie halten Verhaltensregeln und Maßnahmen fest.

4.1.1 Einstellung von Personal

Das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird im Bewerbungsgespräch an mehreren unterschiedlichen Stellen aufgegriffen. Obligatorisch ist von allen Mitarbeitenden die *Selbstverpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang* sowie der *Allgemeine Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg* anzuerkennen und zu unterschreiben. (siehe Anlage 7.1-7.3).

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis (laut §45 Absatz 3 Nr.2 SGB VIII) vorzulegen. Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis trägt der/die BewerberIn. Wenn das erweiterte Führungszeugnis erneut vorgelegt werden muss, trägt der Arbeitgeber die Kosten.

4.1.2 Personalentwicklung

Die Themen sexueller Missbrauch, Grenzachtender Umgang, das Schutzkonzept, Nähe und Distanz werden in Schule, Internat, und Werkstätten regelmäßig (mindestens einmal jährlich in einer pädagogischen Konferenz) thematisiert. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Schul-, Internats- und Werkstattleitung. Die Durchführung kann delegiert werden.

Einarbeitung von Mitarbeitenden

Mitarbeitende sind bei Dienstantritt verpflichtet, sich eigenverantwortlich mit dem Schutzkonzept und den Themen „Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz“ sowie „Prävention von sexuellem Missbrauch“ auseinanderzusetzen. Die Kenntnisnahme des Inhalts wird mit einer Unterschrift beider Seiten dokumentiert.

Mitarbeitende nehmen an der Einführungsveranstaltung zum Thema „Achtsamer Umgang mit Nähe und Distanz“ teil. Falls dies nicht beim Dienstantritt erfolgen kann, muss eine Schulung innerhalb der ersten sechs Monate nach Dienstantritt erfolgen. Schulungen können durch legitimierte MultiplikatorInnen (z.B. Präventionsfachkraft) hausintern durchgeführt werden. Die Einschätzung, ob externes Personal geschult werden soll, obliegt der Internats- und Schulleitung.

Regelmäßige Mitarbeiter- und Personalentwicklungsgespräche werden unter anderem auch genutzt, um die Problematik sexualisierter Gewalt, die eigene professionelle Rolle und das Nähe-Distanz-Verhältnis zu thematisieren.

Betreuungsdauer

Die Betreuungszeit eines Jahrgangs ist zeitlich begrenzt. Dies betrifft sowohl KlassenlehrerInnen als auch Erzieherinnen im Internat. Ein Wechsel erfolgt in Regel alle zwei bis drei Jahre. Dies ermöglicht eine gesunde Nähe- Distanz-Entwicklung. Eine vertrauensvolle Bindung an Bezugspersonen mit Bildungs- und Erziehungsauftrag kann weitgehend unabhängig von der Betreuungsdauer erfolgen. Veränderte Konstellationen bedeuten neue Möglichkeiten der persönlichen Entwicklung und des wahrgenommenen Werdens.

4.2. Einrichtungsspezifisches

Transparente Strukturen und eindeutige Zuständigkeiten dienen der Prävention von sexualisierter Gewalt. Das heißt, alle Aufgaben und Kompetenzgrenzen aller MitarbeiterInnen aller Hierarchieebenen sind klar definiert, nach innen und außen transparent und in alle Richtungen kommuniziert. Eine standardisierte schriftliche Dokumentation über tagesaktuelles Geschehen und zur Darstellung der Gesamtentwicklung ist von allen Mitarbeiterinnen anzuwenden (betrifft Abteilung Internat). Eine offene Kommunikation und Fehlerkultur ermöglicht eine sachliche Betrachtung. Der Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen der verschiedenen Abteilungen ist ausdrücklich erwünscht und wird beispielsweise in den Pädagogischen Konferenzen vorgenommen.

4.2.1 Risikoanalyse der Einrichtungsbereiche

Risikoanalysen wurden mit unterschiedlichen Methoden in den verschiedenen Bereichen durchgeführt (siehe Anlage 7.4). Diese Analyse schärft das Bewusstsein für eigenes Verhalten und für die Kultur des Umgangs innerhalb einer Abteilung beziehungsweise Einrichtung. Es ermöglicht die Wahrnehmung von Schwachstellen in der alltäglichen Arbeit oder der Organisationsstrukturen, welche Grenzverletzungen und (sexuelle) Gewalt ermöglichen oder gar begünstigen.

Die Verantwortung für eine regelmäßige Risikoanalyse in den Abteilungen tragen die Schulleitung und die Internatsleitung. Zur Durchführung der Risikoanalysen in den einzelnen Abteilungen sind die jeweiligen Abteilungsleitungen zu beauftragen.

- Schule (Heidi Linster)
- Internat, Nachhilfen, AGs (Rita Schmid)
- Hort (Sabine Braun, Rita Schmid)
- Werkstätten (Diana Kempf)
- Hauswirtschaft (Brigitte Fritschi, Rita Schmid)
- Küche (Andrea Wolf, Rita Schmid)
- Hausmeister (Alexander Schlegel, Heidi Linster)
- FahrerInnen (Rita Schmid)
- Verwaltung (Heidi Linster)
- Digitaler Raum Schule (Heidi Linster), Internat (Rita Schmid)

In den verschiedenen Abteilungen wurden (im März 2018) in pädagogischen Konferenzen, fiktive Situationen zur Bewertung gestellt. Die Ergebnisse im Original, sind bei Bedarf über Mitglieder des Arbeitskreises einzusehen. Die Auswertung der Risikoanalyse ist im Schutzkonzept eingearbeitet. Die Auseinandersetzung mit potentiellen Risikofaktoren, die in vergleichbaren Institutionen und Strukturen in der Vergangenheit bekannt wurden, sensibilisieren in besonderer Weise.

Im Weiteren werden in unserem Schutzkonzept mögliche Risikofaktoren der Träger-/Leitungsebene aufgeführt:

- Unzureichende fachliche Kontrolle der Mitarbeitenden
- Mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Mitarbeitenden durch die Leitung
- Fehlende regelmäßige Dienstbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche und Stellenbeschreibungen
- Kein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem der Schutz vor sexualisierter Gewalt angesprochen wird

- Erweiterte Führungszeugnisse werden nicht eingesehen
- Kein systematisches Beschwerdemanagement
- Kein Raum für die gemeinsame Entwicklung pädagogischer Konzepte
- Die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden wird nicht gefördert
- Verzicht auf Supervision
- Kein Ablaufplan für den Umgang mit Verdachtsfällen
- Abschottung und Exklusivitätsanspruch einer Einrichtung nach Außen
- Rigider, autoritärer Leitungsstil
- Intransparente Entscheidungskriterien
- Regeln für Fachkräfte zum Umgang mit Minderjährigen fehlen
- Vernachlässigung von Kinderrechten und Mitbestimmungsrechten
- fehlende Beschwerdemöglichkeiten für Mädchen und Jungen
- pädagogische Orientierung an traditionellen Geschlechterrollen
- fehlendes sexualpädagogisches Konzept
- gering ausgeprägte Beteiligung der Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten

Im Weiteren werden mögliche Risikofaktoren auf der Ebene der Mitarbeitenden aufgeführt:

- Fehlendes Wissen um Signale und Symptome sexualisierter Gewalt
- Machtanspruch und unsachgemäßes Erziehungsverständnis und grenzverletzendes Erziehungsverhalten
- Berufliche und private Kontakte werden nur unzureichend voneinander getrennt
- Private Kontakte zwischen Kindern und Betreuenden
- Kontakt über soziale Medien
- Es existiert eine sexualisierte Kommunikation
- Mobbing unter den Mitarbeitenden und sexuelle Übergriffe unter den Fachkräften
- Kritik gilt untereinander als unzulässig, fehlende Streitkultur
- Selbstreflexion findet nicht statt
- Persönliche Krisen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch o. ä.
- Kommerzielle, kriminelle Interessen
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?
- Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?
- Gelegenheiten: beispielsweise 1:1 Situationen; sensible Situationen (Heimweh, Erste Hilfe, Duschen...); Vertrauensverhältnisse; Abhängigkeiten; Machtverhältnisse
- Räumlich
 - Welche räumlichen Bedingungen würden es einem potentiellen Täter oder einer Täterin leicht machen?
 - Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten?
 - Gibt es »dunkle Ecken«, an denen sich niemand gerne aufhält?
 - Bieten Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe der Einrichtung besondere Risiken?
 - Gibt es Räume, die für 1:1 Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind?
- Entscheidungsstrukturen

- Für welche Bereiche gibt es in Ihrer Einrichtung klare und transparente Entscheidungsstrukturen?
- Sind Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Leitungskräften und Mitarbeitenden klar definiert, verbindlich geregelt und transparent?
- Wissen Kinder, Jugendliche und Eltern, wer was zu entscheiden hat?
- Wie lassen sich offizielle Regeln oder Entscheidungswege umgehen?
- Gibt es heimliche Hierarchien?
- Übernimmt Leitung Verantwortung und interveniert bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden?
- Gibt es Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche?
- Sind die Kommunikationswege in der Einrichtung transparent oder leicht manipulierbar?

Darüber hinaus wurden im Internat die unterschiedlichen TäterInnen-Strategien besprochen und offengelegt. Diese werden untenstehend aufgeführt:

- „Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern“ (Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, 2015).
- Häufig engagieren sich Täterinnen und Täter über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Täterinnen und Täter bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus.
- Im Rahmen einer »Anbahnungsphase« (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke, eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Täter und Täterinnen »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen (»Das ist alles ganz normal.«), Schuldgefühlen (»Das ist doch alles deine Schuld!«) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter und Täterinnen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten (»Du hast mich doch lieb.«, »Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.«) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.“
- Innerhalb von Institutionen wenden Täterinnen und Täter außerdem häufig folgende Strategien an:
 - Sich mit Leitung gut stellen oder selbst Leitungsposition übernehmen, schwach wirken, Mitleid erwecken, um »Beißhemmungen« zu erzeugen, sich unentbehrlich machen, zum Beispiel durch Übernahme unattraktiver Dienste, Fehler von Kolleginnen oder Kollegen decken und Abhängigkeiten erzeugen (»hat was gut«)
 - Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen
 - Flirten und Affären mit Kolleginnen, als guter Kumpel im Team auftreten
 - Freundschaften mit Eltern
 - Berufliches Wissen über die Kinder oder Jugendlichen ausnutzen

4.2.2 Verhaltenskodex

Es wird eine Kultur der Achtsamkeit innerhalb von Kloster Wald gestaltet und erlernt. Diese basiert auf gemeinsamen Werten und Regeln und wird getragen von Fachwissen und einer respektvollen Feedbackkultur. Diese Kultur der Achtsamkeit erfordert Hinsehen, Handlungsfähigkeit und Feinfühligkeit. Mitarbeitende sollen bewusst von Denkmustern und Wahrnehmungsfiltren zurücktreten und eine Weitwinkelsicht entwickeln. Dazu gehört auch die Achtsamkeit mit sich selbst – eigene Gefühle wahrzunehmen, Ideen und Kritik zuzulassen und eine transparente Zusammenarbeit umzusetzen. Dadurch entsteht eine sichere Umgebung. Die Partizipation von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden ist von wesentlicher Bedeutung. Denn eine systemische Partizipation stärkt Kinder und Jugendliche und verringert das Machtgefälle. Dabei geht es nicht um eine Überregulierung der pädagogischen Arbeit, sondern um die Konkretisierung einer Haltung in besonders sensiblen Bereichen. Als Schutz für Kinder und Jugendliche, als Sicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und als Qualitätsmerkmal der Einrichtungskultur.

Der Geltungsbereich des Verhaltenskodexes ist ein verbindlicher Teil des Arbeitsvertrages. Es betrifft folgende MitarbeiterInnen der Heimschule Kloster Wald: LehrerInnen, Erziehende, MeisterInnen, Sekretariatsmitarbeitende, FahrerInnen, technisches und hauswirtschaftliches Personal, Nachhilfelehrpersonen, HospitantInnen und PraktikantInnen, Sportlehrer, AG- Leiter.

Der Verhaltenskodex wird regelmäßig einmal jährlich überprüft und stets weiterentwickelt.

Der Verhaltenskodex wird den Kindern und Jugendlichen mit der Schulordnung sowie der Internatsordnung ausgehändigt. Die Erklärung des Verhaltenskodexes erfolgt im Rahmen der pädagogischen Gruppenarbeit altersangemessen, da manche Regeln von Kindern und Jugendlichen eventuell besser akzeptiert werden, wenn sie den Sinn und die Absicht dahinter verstehen.

4.2.2.1 Selbstverpflichtung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Ich behandle die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit Achtung und Respekt
2. Mein Handeln ist gerecht, nachvollziehbar und transparent; Ich nutze keine Abhängigkeiten aus
3. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst; mein Verhalten gegenüber anderen Personen ist geprägt von Wertschätzung
4. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor psychischer und körperlicher und sexualisierter Gewalt und Missbrauch
5. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um; Persönliche Grenzen und die Intimsphäre der anvertrauten Kinder werden von mir geachtet und geschützt
6. Ich trete nicht über soziale Medien in Kontakt mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen
7. Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder sexistisches Handeln
8. abwertendes, gewalttätiges, diskriminierendes, sexistisches Verhalten von Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern wird von mir nicht geduldet und ich beziehe aktiv Stellung dazu
9. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann und wie Hilfe eingeleitet werden kann, sowohl zur Klärung als auch zur Unterstützung

4.2.2.2 Verhaltenskodex unserer Schülerinnen

1. Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte
2. Ich stelle andere mit keiner Art der Kommunikation bloß, mache keine abfälligen Bemerkungen
3. Ich achte darauf, dass ich angemessene Kleidung trage, welche nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt
4. Ich verhalte mich tolerant gegenüber anderen und respektiere andere Einstellungen und individuelle Merkmale wie soziale und ethische Herkunft, Religion, Kleidung, Hautfarbe, Behinderung oder sexuelle Orientierung
5. Ich respektiere das Recht auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer noch sexueller Art
6. Ich respektiere Grenzen anderer und akzeptiere jede Form eines „Stopp“
7. Ich respektiere, wenn andere nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen; Bilder und Filme von anderen Personen dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der betreffenden Person verbreitet werden
8. Wenn andere nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen, greife ich nach meinen Möglichkeiten unterstützend ein.
9. Ich übernehme Verantwortung für die genannten Regeln
10. Gegebenenfalls ziehe ich eine Betreuerin/ LehrerIn hinzu

4.2.2.3 Beziehung zwischen Erwachsenen und Schülerinnen

Allgemein (Kleidung/Sprache)

- Der Kontakt zwischen Mitarbeitenden und Schülerinnen beschränkt sich im Allgemeinen auf den Arbeitsauftrag. Die Verantwortung der Grenzachtung trägt immer der erwachsene Mitarbeitende. Falls bereits vor dem Eintritt in Schule oder Internat eine private Beziehung besteht, wird dies umgehend der Leitung transparent gemacht.
- Grundsätzlich dürfen keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten der Schülerinnen durch Mitarbeitende entstehen können. Dazu gehören auch Bevorzugungen beziehungsweise Benachteiligungen, außer diese sind pädagogisch begründet, notwendig und im Team abgesprochen. Darüber hinaus ist es untersagt private Kontakte zu Schülerinnen herzustellen, beispielsweise sind private Treffen nicht erlaubt.
- Die individuellen Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert. Es wird ein großer Wert daraufgelegt, dass diese nicht abfällig kommentiert werden oder sich ein Kind durch entsprechende Äußerungen unter Druck gesetzt fühlt.
- Eigene persönliche Sorgen und Probleme der Mitarbeitenden haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (beispielsweise als thematischer Anknüpfungspunkt).
- Alle Mitarbeitenden sind ihrer Rolle und Auftrag entsprechend angemessen und gepflegt gekleidet. Es wird darauf geachtet, dass die Kleidung nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt. Im Zweifel entscheidet die Leitung, ob die Kleidung angemessen ist.
- Alle Mitarbeitenden haben den Auftrag, die Schülerinnen bei der Entwicklung eines gesunden Empfindens hinsichtlich der Auswahl von Bekleidung zu unterstützen. Die Bekleidung ist Ausdruck des persönlichen Geschmacks. Es ist darauf zu achten, dass Schülerinnen lernen, sich dem Kontext angemessen zu kleiden und lernen, Schulgarderobe und Freizeitgarderobe zu unterscheiden. So gilt für unsere Schülerinnen folgende Regelung: Während der Unterrichtszeit und im Schulgebäude muss Oberbekleidung getragen werden. Nachtwäsche ist hier nicht erlaubt. Unterwäsche und Badebekleidung ist durch Oberbekleidung zu bedecken. Insgesamt soll bei der Auswahl der Bekleidung darauf geachtet werden, dass sowohl Mitschülerinnen als auch Erzieherinnen und LehrerInnen sich durch unangemessene Bekleidung nicht belästigt fühlen.
- Während der Freizeit und im Gruppenbereich kann die Regelung gelockert werden. Mitarbeitende achten auf ihre Sprache, die angenehm, wohlwollend, anständig ist. Verbale und Nonverbale Interaktionen sind an die jeweilige Rolle, dem Auftrag und der jeweiligen Zielgruppe angepasst. Abfällige Bemerkungen, Bloßstellungen und sexualisierte Sprache und Gestik sind nicht erlaubt. Diese wird auch nicht bei den Schülerinnen geduldet. Von der Verwendung von Kosenamen wird abgesehen. Kurznamen (Beispiel Tine statt Christine) dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch der Schülerinnen verwendet werden.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch zum Beispiel AG-Leiter) sind mit „Sie“ anzusprechen und alle Schülerinnen mit „Du“.

Digitales

- Mitarbeitende achten auf einen altersentsprechenden, pädagogisch sinnvollen und professionellen Umgang mit Medien. Das Jugendschutzgesetz ist hierfür maßgebend.
- Fotos, Videos, Tonaufnahmen dürfen nur mit Einwilligung der Schülerinnen und deren Erziehungsberechtigten gemacht werden. Diese dürfen nur veröffentlicht werden, wenn eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Schülerinnen beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten vorliegt. Schülerinnen werden nicht in anzüglichen Posen und

Bekleidungszuständen fotografiert oder gefilmt. Dies wird auch nicht bei den Schülerinnen geduldet.

- Es finden keine Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Schülerinnen über die sozialen Netzwerke statt. Digitale Kontakte finden ausschließlich über die offiziellen Internatsadressen per E-Mail statt, Mitarbeitende lehnen Kontaktforderungen ab. Die Herausgabe von privaten E-Mail- Adressen und Telefonnummern ist nicht erlaubt.
- Sexting, Grooming, Cyber-Mobbing sowie der Konsum nicht altersentsprechender medialer Inhalte sind reale Gefahren für Kinder. Diese Risiken sollen angemessen thematisiert und enttabuisiert werden.

Geschenke

- Es ist nicht erlaubt, private Geschenke an einzelne Schülerinnen zu vergeben. Geschenke, die vergeben werden, werden von der Heimschule Kloster Wald finanziert. Jede Schülerin bekommt das Gleiche, beziehungsweise den gleichen finanziellen Wert.
- Geschenke von Eltern und Familien werden ab einem Wert von 5.-€ der Leitung gemeldet.
- Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet jegliche Angebote einer vergüteten Tätigkeit durch Schülerinnen oder Eltern, abzulehnen. Nachhilfeunterricht wird über das Schul-/Internatssekretariat administriert und muss von der Schulleitung genehmigt werden.
- Es ist nicht erlaubt, Schülerinnen Geld zu leihen, oder ihnen etwas zu verkaufen.

Körperliche Berührungen

- Körperliche Berührungen gehören zum pädagogischen Alltag, beispielsweise beim Trost spenden oder Anerkennung ausdrücken. Diese sollen durch das Schutzkonzept nicht zum Problem erklärt werden, oder vermieden werden, sofern bewusst mit den zu berücksichtigenden Faktoren umgegangen wird.
- Körperliche Berührungen dürfen nur mit Erlaubnis der Schülerin stattfinden. Sie finden ausschließlich in öffentlichen Räumen statt (zum Beispiel muss die Zimmertür der Schülerin offen sein). Körperliche Berührungen sind altersgerecht und dem Kontext beziehungsweise dem Auftrag angemessen. Sie entsprechen zu jeder Zeit den Bedürfnissen und dem Wohl der Schülerinnen.
- Berührungen bei Hilfestellungen im Sportunterricht werden angekündigt, währenddessen kommentiert und so kurz wie möglich gehalten. Sie erfolgen seitlich oder frontal und möglichst nicht von hinten und sind immer verhältnismäßig zu halten.

Handwerksausbildung

- In der Handwerksausbildung ist eine geringe körperliche Distanz teilweise unumgänglich. (Schneiderei, Maß nehmen, abstecken; Holzwerkstatt, das Führen der Hand bei bestimmten
- Abläufen) Im Falle einer entsprechenden Situation hilft eine Information über den folgenden Kontakt. Die Situation muss die Möglichkeit gewährleisten, sich jederzeit aus der Enge zu entfernen.
- Mitarbeitende achten auch auf ihre eigenen Grenzen, auch im Sinne der Vorbildfunktion. Sie ergreifen Maßnahmen zum Selbst- und/oder Fremdschutz.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass die Schülerinnen jederzeit die Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie das möchten.
- In Notsituationen werden Handlungen und Körperkontakte verbal begleitet.
- Die Verantwortung der Abgrenzung liegt bei den Mitarbeitenden

Wahrung der Intim-/Privatsphäre/Eins-zu-eins-Situationen

Internat

- Der Internatsbereich ist Wohnbereich und somit als Privatraum der Internatsschülerinnen anzusehen.
- Grundsätzlich wird die Privatsphäre der Mädchen gewahrt. Das bedeutet Schlafräume, Toiletten, Duschen oder Umkleieräume werden nur mit einem transparenten und abgesprochenen pädagogischen oder haustechnischen Ziel betreten (beispielsweise im Rahmen der Aufsichtspflicht oder in Notfallsituationen). Es wird vorher angekündigt und die Türen bleiben offen. Grundsätzlich werden Sanitärräume nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten und Reinigungspersonal und Hausmeister kündigen ihr Betreten im Voraus an.
- Vor Eintreten der Schlafzimmer wird geklopft und um Einlass gebeten – eine Antwort wird abgewartet. Kommt keine Antwort, wird über den Eintritt informiert. Erst dann kann das Zimmer betreten werden. Die Schlafzimmer dürfen betreten werden, um die Ordnung zu überprüfen. Durchsuchungen müssen von der Leitung genehmigt werden und dürfen nur im Beisein der betroffenen Person durchgeführt werden. Mitarbeitende setzen sich nicht auf die Betten der Schülerinnen, außer diese erlauben dies ausdrücklich.
- Eins-zu-eins-Situationen werden bevorzugt in öffentlichen beziehungsweise professionellen Räumen abgehalten. Bei spontanen Situationen sollte Transparenz gewährleistet und Störungen möglich sein. Geplante Situationen sind zeitlich und örtlich definiert und sind transparent gegenüber Kolleginnen und Leitung. Ein professioneller Ort sollte bevorzugt werden: zum Beispiel wird für ein Gespräch das Büro benutzt, die Tür darf geschlossen werden, aber keinesfalls verriegelt und Zutritt muss jederzeit gewährleistet sein.
- Mitarbeitende nutzen nicht die gleichen Toiletten und Waschräume wie die Schülerinnen.
- Einzelfahrten im Privat-PKW, werden ausschließlich mit ausdrücklicher Erlaubnis der Leitung gemacht. Geplante Einzelfahrten mit Fahrzeugen des Internats gehören zum Arbeitsauftrag der Mitarbeitenden und müssen nicht ausdrücklich genehmigt werden.

Nachtbereitschaft

- Die Nachtbereitschaftszimmer dürfen nicht von den Schülerinnen betreten werden. Die Nachtbereitschaft ist über ein Nottelefon zu erreichen.
- Die Schülerinnen und deren Erziehungsberechtigten sind informiert, dass nachts Kontrollgänge auf den Gängen stattfinden. Die Schlafzimmer der Schülerinnen werden nur im Ausnahmefall, beispielsweise bei Störungen oder im Notfall, während der Nachtruhe betreten. Dabei bleibt die Tür offen und das Licht wird angeschaltet. Notwendige Gespräche werden im Büro geführt. Informationen über aktuelle Vorkommnisse, besondere Absprachen, der Aufenthalt eines Mädchens außerhalb des eigenen Zimmers oder außerhalb des Internats und gesundheitliche Besonderheiten werden im Nachtdienstbuch dokumentiert.
- Die Eingangstüren sind nachts verriegelt. Aus Sicherheitsgründen können die Türen in Richtung Fluchtweg jederzeit geöffnet werden. Die Schülerinnen und deren Erziehungsberechtigten sind darüber informiert.

Externe Situationen

Internat und Schule

- Im Vorfeld von externen Situationen (zum Beispiel Übernachtungen bei Ausflügen) werden die Schülerinnen und deren Erziehungsberechtigten über eventuelle Regelungen informiert und deren Einverständnis wird eingeholt.
- Mitarbeitende schlafen grundsätzlich nicht in den gleichen Räumen wie die Schülerinnen – Ausnahmen müssen von der Leitung genehmigt werden. Übernachtungen in Privatwohnungen von Mitarbeitenden sind strengstens verboten.
- Ausflüge müssen immer von einer zweiten Person begleitet werden. Mindestens eine Begleitperson muss weiblich sein.

Medizinischer Bereich

- Unterstützung der Körperpflege wird generell nicht von Mitarbeitenden übernommen. Die Schülerinnen entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst. Es wird ausdrücklich kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen oder medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Im Notfall werden Handlungen entsprechend erläutert und wenn möglich nur mit dem Einverständnis des zu Versorgenden durchgeführt.

Schule und Lehrwerkstatt

- *siehe „körperliche Berührung/Eins-zu-Eins-Situationen“ Seite 15*

Umgang mit Regelübertretungen/Fehlerkultur

- Im pädagogischen Alltag kann es schnell zu Überschreitungen kommen, manchmal geschehen diese aus Versehen, manchmal aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist der offene, ehrliche und transparente Umgang mit Überschreitungen. Wenn dies nicht gewährleistet ist und stattdessen Geheimhaltung, Deckung, Bagatellisierung, nicht wahrhaben wollen bestehen, dann fördert dies Täterstrategien und -möglichkeiten.
- „Eine Betreuungsperson, die aus Unachtsamkeit, Unerfahrenheit oder Rollenindifferenz feinere Grenzen überschreitet, ist noch kein Täter beziehungsweise keine Täterin“ (St. Landolin, 2019). Daher muss es zur Selbstverständlichkeit gehören, eigenes Handeln transparent zu machen, sich kollegialer Kritik zu stellen und Kritik/Ideen einzufordern, um sich zu verbessern und die eigenen blinden Flecken zu überwinden. Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber den Schülerinnen und dessen Wirkung angesprochen werden. Mitarbeitende machen eigene Übertretungen und die von Kolleginnen transparent.
- Fehler und Übertretungen dürfen nicht automatisch und zwangsläufig mit dienst- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Sanktionen verbunden sein. Dennoch muss ein Fehlverhalten, das die Dienststörung verletzt, auch dienst- beziehungsweise arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Das Ziel von Disziplinierungsmaßnahmen ist es, möglichst durch Einsicht, jemanden von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Dafür sollten die Disziplinierungsmaßnahmen möglichst im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen und angemessen und auch plausibel sein. Maßnahmen werden im Team besprochen. Ausdrücklich untersagt sind Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung, Angstmachen, Nötigung und Freiheitsentzug.

4.2.3 Interventionen

Grundsätzlich wird jede Meldung ernst genommen und sorgfältig und professionell abgeklärt. Hierfür trägt die Schulleitung und für das Internat die Internatsleitung die Verantwortung. Das kann auch bedeuten, dass „der Kontakt zwischen dem Verdächtigten und dem mutmaßlichen Opfer umgehend unterbrochen wird, bis es zu einer Klärung des Verdachts beziehungsweise des Vorwurfs kommt“ (VKIT, 2020).

Während der gesamten Dauer des Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung. Ebenso werden die Persönlichkeitsrechte des mutmaßlichen Opfers, als auch der beschuldigten Person gewährleistet. Im Falle eines Verdachts gegen einen Mitarbeitenden ist diese Person umgehend vom Dienst freizustellen.

Alle beteiligten Personen im Tatumfeld müssen eine Begleitung zur Aufarbeitung des Vorfalls bekommen (VKIT, 2020).

Die Interventionspläne werden transparent gemacht und sind den Mitarbeitenden, jederzeit zugänglich. „Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist aufgefordert, Hinweise für den Verdacht von sexualisierter Gewalt zu reflektieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sind verpflichtet, entsprechende Hinweise dem Vorgesetzten mitzuteilen“ (VKIT, 2020).

Begriffserklärungen

„Hinweise“: sind Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen (eine ‚komische Beobachtung‘, die man nicht richtig einordnen kann und die sich noch nicht weiter konkretisieren lässt).

„tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt“: sind Verdachtsmomente, die erheblich und plausibel sind (detaillierte Berichte von Kindern und Jugendlichen über Grenzüberschreitungen, Verletzungen der Intimsphäre oder sexuelle Handlungen durch Erwachsene).

„Bestätigter Verdachtsfall“: das Vorliegen direkter oder sehr starker indirekter Beweismittel (zum Beispiel die direkte Beobachtung eines Täters, Fotos, Videos oder forensisch-medizinische Beweise).

4.2.3.1 Vorgehen bei Verdacht oder einer Meldung

Sollte ein Verdacht oder eine Meldung bekannt werden sind folgende Punkte zu beachten:

- Ruhe bewahren, sachlich reagieren und vorschnelle Handlungen vermeiden
Dies ist zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeitenden.
- In der pädagogischen Arbeit hilft als Reaktion auf einen sexuellen Übergriff der Dreischritt: ① **Übergriff benennen** - ② **eindeutig ablehnende Position beziehen** - ③ **Grenzen setzen**
- Die Schul- und Internatsleitung trägt die Verantwortung für das Vorgehen und stellt die fachliche Unterstützung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen sicher
- Hilfe durch externe Fachperson hinzuziehen (siehe 4.2.4 Kooperation mit Fachleuten)
*Mit der externen Fachperson werden die nächsten Schritte besprochen und geplant.
Die externe Fachperson beurteilt auch die Gefährdungssituation.*
- Alle Indizien, Beobachtungen und Interventionen schriftlich und chronologisch dokumentieren; dies kann formlos erfolgen
- Den Kreis der Informierten möglichst klein halten
Im Fall des Falles kann somit ein Rehabilitationsverfahren besser gelingen
- Kind oder Jugendliche zuhören und bestärken
*Die Gespräche mit ihnen dienen der Informationsbeschaffung, dennoch sollten keine Details erfragt werden. Denn unbedachtes Vorgehen oder Überreaktionen können zu traumatischen Erlebnissen führen und eine Überführung der beschuldigten Person erschweren beziehungsweise verunmöglichen. Daher müssen nach Bekanntwerden alle weiteren Schritte mit einer externen Fachperson besprochen werden.
Die Kompetenzen des Betroffenen stärken und nicht auf Opferrolle reduzieren.*
- Weitere Kontakte mit der beschuldigten Person werden untersagt, zumindest minimiert
Dies dient sowohl zum Schutz der mutmaßlich betroffenen Person als auch dem Beschuldigten Mitarbeitenden. Somit wird verhindert, dass kein Einfluss auf die Betroffenen genommen werden kann.
- Die Eltern werden, im Zuge der geplanten Schritte mit der externen Fachperson, miteinbezogen
- Dem normalen Alltag der Kinder und Jugendlichen Raum geben
Normalität gibt Stabilität und Sicherheit.

Gemeinsam mit der externen Fachperson, und in Absprache mit der Stiftungsleitung, nimmt die Leitung eine umfassende Beurteilung der Situation, unter Einbezug aller zuvor eingeholten Informationen, vor. Der Verdacht kann erhärtet, ausgeräumt oder nicht ganz ausgeräumt werden. Das jeweilige Vorgehen wird im Folgenden beschrieben.

Die Schul- oder Internatsleitung, in Absprache mit der Stiftungsleitung, informiert gegebenenfalls die Strafverfolgungsbehörde und entscheidet über angemessene arbeitsrechtliche oder zivilrechtliche Schritte. Ob eine Verdachtskündigung ausgesprochen wird, entscheidet die Stiftungsleitung. Bei einer Strafanzeige liegt die Entscheidung über den weiteren Verlauf bei der Untersuchungsbehörde.

Die Stiftungsleitung ist für die Information der Betroffenen, der beschuldigten Person, des Umfelds, der Schul- und Internatsleitung und MitarbeiterInnen und gegebenenfalls der Medien zuständig. Dabei gilt es die Persönlichkeitsrechte sowohl des Opfers, als auch der beschuldigten Person zu wahren.

Bei Verdacht auf Missbrauch durch Personen, die nicht in der Heimschule Kloster Wald arbeiten oder leben

Hierbei geht es um Personen, aus dem Umfeld des Kindes oder Jugendlichen. Dies können beispielsweise Eltern, Verwandte, Freunde oder TrainerInnen sein.

- MitarbeiterInnen sind verpflichtet, unverzüglich, wenn auch ohne Angabe von Personendaten, entweder die Internatsleitung oder eine der beauftragten Personen (siehe 4.2.4. Kooperation mit Fachleuten) zu konsultieren. MitarbeiterInnen verfügen grundsätzlich, im Sinne des Opferschutzes, über ein Diskretionsrecht.
- Der Verfahrensablauf ist unter Anlage 7.5 zu finden.

Bei beobachteten Grenzverletzungen durch Angestellte der Heimschule Kloster Wald

Hier geht es um eine „Grenzverletzung“ (siehe 3. Grundlegende Informationen und Begriffserklärungen).

- Hier können die oben beschriebenen Vorgehensweisen (siehe 4.2.2.5 Umgang mit Regelübertretungen) verwendet werden.
- Wichtig ist, dass ein kollegialer Austausch zum Thema „grenzachtender Umgang“ immer wieder stattfindet. Dies gibt Sicherheit im Themenfeld Nähe und Distanz mit Schutzbefohlenen.
- Bei wiederholten Grenzverletzungen können beispielsweise die Präventionsfachkraft der Schule, die Psychologin im Internat, die SchulseelsorgerIn, die Schulsozialarbeiterin oder die BeratungslehrerIn konsultiert werden. Diese verfügen über ein Diskretionsrecht und können helfen, grenzverletzendes Verhalten mit dem betroffenen Mitarbeitenden angemessen zu thematisieren. Ebenfalls kann die Beratung über eine externe Stelle erfolgen. (siehe Punkt 4.2.5.)
- Schul-Internatsleitung und Stiftungsleitung sind zu informieren und führen die Gespräche mit dem betroffenen Mitarbeitenden. Die Inhalte werden dokumentiert und von allen Gesprächsbeteiligten unterschrieben.

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Angestellte der Heimschule Kloster Wald

Der Verfahrensablauf ist unter Anlage 7.6 zu finden.

Dieser Ablauf ist anzuwenden, wenn Grenzverletzungen häufig geschehen, bei Übergriffen, beziehungsweise strafrechtlich relevanten Ereignissen.

- Alle Mitarbeitenden sind zur Meldung an die Internatsleitung verpflichtet. Sie dürfen keinesfalls die mutmaßlich verdächtige Person konfrontieren. Es dürfen auch keine weiteren KollegInnen einbezogen werden.
- Alle Mitarbeitenden sind berechtigt, sich zur Beratung direkt an die Kooperationspartner zu wenden (siehe 4.2.4.), diese verfügen über ein Diskretionsrecht.
- Die Internatsleitung meldet den Vorfall an die Stiftungsleitung und nimmt Kontakt zu einer externen Fachperson auf. Die Internatsleitung führt die Gespräche mit dem betroffenen Mitarbeitenden. Die Inhalte werden dokumentiert und von allen Gesprächsbeteiligten unterschrieben.

Umgang mit beschuldigenden Mitarbeitenden

Die beauftragten Personen haben keine Fürsorgepflicht gegenüber den beschuldigten Personen und können daher den beschuldigenden Personen, ohne Vorbehalt der Unschuldsvermutung zuhören.

Die Internatsleitung hat eine Fürsorgepflicht gegenüber den beschuldigenden Personen dahingehend, dass sie deren Schutzbedürfnisse respektiert und nicht daran vorbei, an die beschuldigte Person herantritt.

Umgang mit beschuldigten Mitarbeitenden

Die Leitung hat die Pflicht, Diskretion gegenüber der beschuldigten Person zu wahren, um die Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu gefährden, beziehungsweise um die Ermittlungsarbeit von Strafverfolgungsbehörden nicht zu behindern.

Die Leitung hat eine Fürsorgepflicht gegenüber den beschuldigten Personen, im Sinne der Unschuldsvermutung. Das bedeutet, dass die notwendigen Vorsorgemaßnahmen (wie beispielsweise die sofortige Kontaktunterbrechung) nicht gleichzusetzen sind mit der definitiven Beurteilung des Sachverhalts. Die beschuldigte Person hat gegenüber der Leitung ein Anhörungsrecht. Sie hat die Möglichkeit der Aussageverweigerung und wird auch über die Möglichkeit der Selbstanzeige informiert. Sollte die Beschuldigung oder der Verdacht sich als unbegründet erweisen, so ist alles zu tun und zu ermöglichen, um die beschuldigte Person wieder zu rehabilitieren.

Alle Gespräche werden protokolliert und von allen Beteiligten unterzeichnet.

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt zwischen Schutzbefohlenen der Heimschule Kloster Wald

- Alle Mitarbeitenden sind zur Meldung an die Schul- beziehungsweise Internatsleitung verpflichtet. Sie dürfen keinesfalls die verdächtigten Personen konfrontieren. Es dürfen auch keine weiteren KollegInnen einbezogen werden.
- Alle Mitarbeitenden sind berechtigt, sich direkt an die Kooperationspartner zu wenden (siehe 4.2.4), diese verfügen über ein Diskretionsrecht.
- Die Internatsleitung meldet den Vorfall an die Stiftungsleitung und nimmt Kontakt zu einer externen Fachperson auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Die Internatsleitung führt die Gespräche mit den betroffenen Personen. Die Inhalte werden dokumentiert und von allen Gesprächsbeteiligten unterschrieben.
- Mitarbeitende müssen während des gesamten Vorgehens die Parteilichkeit für das Opfer wahren. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass dem Umgang mit der übergriffigen Schülerin nicht mehr Raum gegeben wird, als dem Trost, der Zuwendung und Unterstützung des Betroffenen.
- Ablehnung der beschuldigten Person darf nur auf die Situation des Übergriffs, also das Verhalten, bezogen werden und nicht auf die beschuldigte Person selbst als Person.
- Ausführliche Gespräche mit der beschuldigten Person gehören zu den notwendigen Maßnahmen. Die Tat muss genau benannt werden, um der beschuldigten Person die Verantwortung für seine Handlung übergeben zu können. Das Gespräch muss zur Verhaltensänderung und zur Einsicht des Fehlverhaltens führen. Konsequenzen, Sanktionen und weitere Maßnahmen müssen in einem Zusammenhang mit der Tat stehen. Strafen dagegen sind das letzte Mittel, wenn alle anderen Maßnahmen keine Wirkung zeigen.

Vorfälle sollten zumindest innerhalb des Umfeldes der betroffenen Personen (zum Beispiel in der Klasse, Gruppe, Stufe) aufgearbeitet werden. Das bedeutet, dass die Reaktionen der Einrichtung, insbesondere das Verhängen von konkreten Maßnahmen für die Heranwachsenden transparent gemacht werden sollte, um zu zeigen, dass übergriffigen Täterinnen tatsächlich ernsthafte Folgen drohen. Dieses Vorgehen kann auch präventiv wirken, indem signalisiert wird, dass es erwünscht ist und dass es sich lohnt, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

„Mitarbeiter müssen beweisen, dass sie die „Macht“ haben, den Täter in seine Schranken zu verweisen, um die Gefahr gravierender psychischer Folgen für das Opfer so weit wie möglich zu mindern. Umgekehrt muss der Täter erleben, dass seine Macht ein Ende findet, sobald sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einschaltet. Es muss eine „symbolische Entmachtung“ des Täters stattfinden“ (VKIT, 2020).

4.2.4 Interne Ansprechpersonen

Die Kinder und Jugendlichen sollen frei entscheiden können, an wen sie sich mit ihren Fragen, Sorgen und Beschwerden wenden wollen. Grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden ansprechbar und gehalten, professionell mit Anvertrautem umzugehen. Den Kindern und Jugendlichen dürfen keine Verschwiegenheitsversprechungen gemacht werden. Bei Bedarf können sich die Kinder und Jugendlichen auch an die im Haus installierten Ansprechpersonen wenden:

- Psychologin im Internat – Frau Fani Ilieva
- Schulsozialarbeiterin – Frau Simone Österle
- Schulseelsorgerin – Frau Andrea Wahl
- Beratungslehrerin – Frau Ines Schramm
- Vertrauenslehrerinnen – Frau Jasmin Schick und Frau Regina Bürk
- Präventionsfachkräfte Schule + Internat – Frau Luisa Eckerle und Frau Sonja Schembera

4.2.5 Kooperation mit Fachleuten

Die Benennung von Ansprechpersonen innerhalb der Einrichtung und auch außerhalb, ist gewährleistet und wird an verschiedenen, bekannten Stellen zugänglich gemacht. Den Kindern und Jugendlichen werden, auch ohne aktuellen Bedarf, regelmäßig (zum Beispiel bei jährlichen Präventionsmaßnahmen) Personen und Anlaufstellen benannt. An diese Anlaufstellen können sich auch Mitarbeitende wenden, sofern sie sexuelle Übergriffe innerhalb der Einrichtung vermuten, beobachtet haben oder selbst betroffen sind.

Es besteht Anspruch auf kostenfreie und anonymisierte fachliche Beratung, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (also dem zuständigen Landesjugendamt) gemäß §8b Absatz 2 SGB VIII.

- Landratsamt Sigmaringen: Fachbereich Jugend
Telefon: 07571 102-4201
- Insoweit erfahrene Fachkraft
Die IEF wird vom Träger der Jugendhilfe zur Gefährdungseinschätzung beratend hinzugezogen laut gemäß §8 SGB VIII
 - Frau Sonja Haag, Frau Susanne Fischer, Präventionsfachkräfte, Beauftragte der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg für Prävention und Intervention, IEF
0761 2188 564
praevention@schulstiftung-freiburg.de (ab SJ 2023/24)
 - Herr Winfried Fritz, Dipl. Sozialpädagoge (Haus Nazareth)
07571 72030
 - Herr Ansgar Kappeler, Dipl. Sozialarbeiter (Caritas Erziehungsberatungsstelle)
07571 730160

- Beratungsstelle Lichtblick/ Erziehungsberatungsstelle der Caritas Sigmaringen (Außenstelle Pfullendorf)
Leitung: Frau Rozek, Frau Oswald/ Herr Ansgar Kappeler
Telefon: 07571 730160
E-Mail: lichtblick@caritas-sigmaringen.de
- Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch „Wildwasser“, Freiburg
Telefon: 0761 76133645
E-Mail: info@wildwasser-freiburg.de;
Website: www.wildwasser-freiburg.de
- Beratungsstelle Morgenrot (Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch)
07541 3776400
E-Mail: info@beratungsstelle-morgenrot.de

4.2.6 Maßnahmen zur Rehabilitation

Ein Fehlverdacht kann sehr schwerwiegende Auswirkungen haben. Daher ist das Ziel der Rehabilitation, die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit. Dies wird durch eine eindeutige Ausräumung des Verdachts ermöglicht.

Die Verantwortung für diesen Prozess trägt die Schul- oder Internatsleitung.

Jeder einzelne Schritt muss dokumentiert werden, dies kann formlos geschehen. Nach Abschluss des Prozesses, muss in Absprache mit dem betroffenen Mitarbeitenden, geklärt werden, ob die Dokumente vernichtet oder aufgehoben werden. Unterlagen können auf Wunsch des betroffenen Mitarbeitenden, in die Personalakte aufgenommen werden. Dies kann der Entlastung, bei eventuell später erneut vorgebrachten Vorwürfen zum selben Vorfall, dienen.

Auch im Klärungsprozess wird eine externe Fachperson mit einbezogen, um das transparente Bemühen um Aufklärung, beziehungsweise Ausräumung, deutlich zu machen. Das Mitwirken einer externen Fachperson kann dem Verdacht der Vertuschung vorbeugen.

Alle bisher einbezogenen externen Stellen werden über die Erkenntnisse informiert.

Der betroffene Mitarbeitende muss begleitet werden. Dieser Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen, zum Beispiel eventuell auch mit Hilfe einer externen Begleitung.

Alle betroffenen Personen müssen zu einem gemeinsamen Gespräch zusammenkommen. Die Aufgabe und Inhalt des Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den Betroffenen. Dazu gehört der Vertrauensaufbau bei Kindern, Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitenden und Leitung.

Falls im weiteren Verlauf noch zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, werden diese mit dem betroffenen Mitarbeitenden abgestimmt.

Mit einer symbolischen Handlung wird ein „Schlusspunkt“ gesetzt, sobald der Prozess gänzlich abgeschlossen ist.

Die Schul- oder Internatsleitung muss prüfen, ob die Kosten übernommen werden können, falls unzumutbare Kosten durch das Verfahren entstanden sind. Hierzu besteht jedoch kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.

Gemäß § 6 der AVO werden weitere Regelungen hinsichtlich der Maßnahmen einer Rehabilitation dargelegt.

- (1) Der Dienstgeber ist für den Fall, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und vor den negativen Auswirkungen der falschen Beschuldigung zu schützen.
- (2) 1 Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten.
- 2 Dazu gehören
- eine kurze Sachverhaltsschilderung,
 - das Ergebnis der Untersuchung,
 - die wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt.
- 3 Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung zu verwahren, die besonderen Zugriffsrechte sind vom Dienstgeber festzulegen. 4 Im Rahmen dieser Festlegung hat der Dienstgeber sicherzustellen, dass die Zugriffsrechte auf Personen beschränkt sind, die zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz berechtigt sind, die personenbezogenen Daten zu erheben und ggf. zu verarbeiten.
- (3) Auf Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters sind im Fall der Unbegründetheit der Beschuldigung Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung oder dem Verdacht stehen, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

4.3 Rechte der Kinder und Jugendlichen

Kinderrechte sind nicht Grundlage zur Interpretation, sondern Grundlage des bewussten, respektvollen Umgangs. Kinderrechte sind universell gültig – sie sind weder staatlich noch institutionell, noch privat verhandelbar.

Für unser institutionelles Schutzkonzept sind hier nur die relevantesten Artikel aufgeführt (vgl. UN, 2020):

Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 26: Soziale Sicherheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

4.3.1 Partizipation

Partizipation meint neben der fachlichen Gestaltung von Bedingungen, die angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, sowie die Beteiligung der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten.

Die institutionalisierten Gremien wie SMV (Schülerinnen Mitverantwortung → Klassensprecherinnen, Schulsprecherinnen), IMV (Internats Mitverantwortung → die jeweiligen Gruppensprecherinnen und zwei Internatssprecherinnen), KlassenelternvertreterInnen, sowie EVI (Eltern Vertreter des Internats), sind fest im Schul- und Internatsleben verankert. Regelmäßige monatliche Versammlungen dienen der Transparenz, dem Austausch/Feedback sowie der Gestaltung von Entwicklung. Gemeinsam gestaltete Entwicklungen und Veränderungen berücksichtigen die Sichtweisen und Erfordernisse der Beteiligten und werden so letztlich auch mitgetragen und übertragbar auf den Schul- und Internatsalltag.

Partizipation ist nicht zuletzt die Unterstützung der uns anvertrauten Mädchen in der Meinungsbildung und bei der konstruktiven Lösung von Problemen und Konflikten. „Eine Stimme haben“ bedeutet, ernst genommen zu werden, Bedeutung zu haben. Schülerinnen gehören jedoch nicht in die Gruppe der Verantwortlichen. Verantwortung für Schutzbedürftige zu übernehmen ist Aufgabe der Erwachsenen.

4.3.2 Beschwerdeverfahren

„Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1.1.2012 wurde in §45 SGB VIII die Existenz von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis definiert“ (Urban-Stahl et al, 2013).

Im Internat der Heimschule Kloster Wald wurde ein Beschwerdeverfahren entwickelt. Dieses Verfahren ist ein transparentes Verfahren, mit klaren Regelungen, wie die entsprechenden Anliegen über das Beschwerdeverfahren bearbeitet werden. (Anl.:7.7, 7.7.1)

Inhaltlich werden die Ziele des Verfahrens, das Verständnis von Beschwerden, die Beschwerdewege und Ansprechpersonen, geltende Dokumente, die Abläufe der Beschwerdebearbeitung, die Dokumentation von Beschwerden, die Evaluation von Beschwerden und die Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens genannt werden.

Die Kinder und Jugendlichen müssen aktiv unterstützt werden, Zuspruch, Motivation und Erlaubnis bekommen, Beschwerden ausdrücken zu dürfen, ohne Angst vor negativen Folgen haben zu müssen (Urban-Stahl et al, 2013).

Deutlich zu unterscheiden ist eine Beschwerde über vermutete, beobachtete oder erfahrene Grenzverletzungen und/oder sexuelle Übergriffe von einer Beschwerde, welche in einem anderen Zusammenhang geäußert wird.

Allerdings machen Kinder anhand des Umgangs mit Beschwerden zu jeglichen Themen Erfahrungen, und ziehen ihre Schlüsse, ob sie ernst genommen werden, ob sie vertrauen können, in welcher Weise Erwachsene für sie da sind.

Ein Flyer mit verschiedenen benannten Ansprechpersonen und Anlaufstellen (intern und extern) wurde erstellt und ist unter anderem an der Flyer Wand (neben Internatsbüro) zu finden.

4.3.3 Präventionsangebote

„Ein pädagogisches Konzept, das speziell auch die Prävention von sexuellem Missbrauch einschließt, muss Elemente wie Balance von Nähe und Distanz, Förderung von Selbstvertrauen, Förderung der Partizipationsmöglichkeiten, Körperwahrnehmung, Selbstverteidigung, aber auch Sexualerziehung bedenken und gegebenenfalls beinhalten“ (Fegert et al, 2018).

Die sexualpädagogischen Präventionsangebote werden alters- und situationsangemessen in die pädagogische Arbeit integriert. Hierbei soll möglichst in jedem Jahr das Thema aufgegriffen werden. Durch diese Verankerung kann eine enttabuisierte Atmosphäre entstehen. Wenn im Alltag über Gefühle, Vorstellungen von Sexualität und Partnerschaft gesprochen wird, können auch schwierige Fragestellungen leichter einen Platz finden.

Sexualität hat in verschiedenen Kontexten Einfluss auf das Leben und die Entwicklung der Jugendlichen. Sexualisierte Sprache, über verschiedene Medien vermittelte Schönheitsideale, gesellschaftliche und kulturelle Rollenbilder, digitale Bereiche (Foren, Chats, pornografische Plattformen), werfen Fragen auf zur eigenen Einstellung und Wertigkeit und zu Grenzen beziehungsweise zu Grenzüberschreitung. Hier geht es sowohl um die Wahrung der eigenen Grenzen als auch um den Respekt der Grenzen Anderer.

Das Thema Sexualität ist klar abzugrenzen vom Thema sexuelle Gewalt. Sexualität ist eine identitätsbildende Entwicklungsaufgabe, die durch eine sexualitätsbejahende Haltung positiv besetzt wird.

4.3.3.1 Schule

Im Rahmen des Unterrichts der Fächer Biologie und Religion werden Themen behandelt, die dem Bereich der Sexualpädagogik zugeordnet werden.

Es ist von essentieller Bedeutung, dass eine Ergänzung aller Fächer und Inhalte erfolgt, die der Aufklärung und Prävention dienen.

Neben den Lehrerinnen und Lehrern werden diese auch von der Präventionsfachkraft der Schule organisiert.

Klasse	Thema
Klasse 6	Lichtblick-Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt, Sigmaringen: Workshop für Schülerinnen und verpflichtender Onlineelternabend.
Klasse 7	„Entwicklung des Menschen“ im Rahmen des Sozialcurriculums Biologie
Klasse 8	Besuch einer Frauenärztin (Vortrag)
Klasse 11	Sicher unterwegs-Prävention sexualisierter Gewalt im öffentlichen Raum, Polizei Ravensburg

4.3.3.2 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeiterin der Schule ist für die Organisation folgender fest installierter Präventionsveranstaltungen zuständig:

Klasse	Thema
Klasse 5	„My fertility Matters – MFM“: Mädchen, Frauen meine Tage Workshop in der Projektwoche der Schule
Klasse 8	Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs von Trau-dich-was Nähe-Distanz, selbstbewusstes Auftreten, Input Gewaltformen
Klasse 10	Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs von Trau-dich-was Nähe-Distanz, selbstbewusstes Auftreten, Input Gewaltformen

Darüber hinaus werden weitere Veranstaltungen zu den Themen Medien (Klasse 5 und /), Schönheit, Körperbild und Essstörungen (Klasse 7) sowie psychische Gesundheit (Klasse 8) direkt von der Schulsozialarbeit oder von externen Referentinnen angeboten, die das Thema sexualisierte Gewalt thematisieren können. Stichwort Sexting und Cybergrooming.

4.3.3.3 Internat

Im Internat gibt es gruppeninterne und gruppenübergreifende jahrgangsspezifische medienpädagogische Angebote sowie ein Konzept für präventives Handeln im Alltag.

5 Evaluation

Ein institutionelles Schutzkonzept kann immer nur eine Momentaufnahme sein. Die Erarbeitung des Schutzkonzepts und die Auseinandersetzung mit dem Thema ist komplex und erfordert eine regelmäßige Be- und Überarbeitung.

Interne Evaluation findet durch den Arbeitskreis des Internats statt. Materialien und Methoden werden erarbeitet und eingesetzt.

Eine regelmäßige Überprüfung auf Aktualität und Vollständigkeit muss durch externe Fachpersonen gewährleistet sein. Der Arbeitskreis des Internats hat im Schuljahr 2020/21 das Schutzkonzept sowohl der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, beim Verband katholischer Internate (VKIT) sowie beim Landesjugendamt (KVJS) vorgelegt, um eine neutrale Beurteilung zu erhalten. Ebenso wird das Institutionelle Schutzkonzept als eine der wichtigen Arbeitsgrundlagen in der Zusammenarbeit mit externen Fachberatungsstellen (z.B. Lichtblick/ Sigmaringen) verwendet. Seit dem Schuljahr 2022/2023 wurde eine Anlaufstelle für Präventionsfachkräfte der Stiftungsschulen geschaffen. Frau Sonja Haag und Frau Susanne Fischer sind Beauftragte für Prävention und Intervention. Information, Beratung und Unterstützung bei der Erstellung Sexualpädagogischer Konzepte/ Schutzkonzepte ist somit fundiert abrufbar. Ebenso können die Beauftragten im Interventionsfall hinzugezogen werden.

6 Literatur

Deutsche Bischöfe, 2010. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen; Nummer 32. Herausgeber Die deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule, Bonn.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, 2015. Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Fegert, J., Kölch, M., König, E., Harsch, D., Witte, S., 2018. Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Springer Berlin.

Freund, U., 2016. Fortbildung: Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt.

Scherer, D., 2015. FORUM 62 (07/2015) Zeitschrift für die katholischen freien Schulen der Erzdiözese Freiburg.

St. Landolin, 2019. Institutionelles Schutzkonzept des Internates der Heimschule St. Landolin, Ettenheim.

Verband Katholischer Internate und Tagesinternate (VKIT), 2015. Qualitätskriterien für katholische Internate und Tagesinternate - Ein Orientierungsrahmen.

Verband Katholischer Internate und Tagesinternate (VKIT), 2020. Handreichung zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene.

UN, 2020. Kinderrechtskonvention. Verfügbar unter: <https://www.kinderrechtskonvention.info/>. Angesehen am 15. Juni 2020.

Urban-Stahl, U., Jann, N., Bochert, S., Grapentin, H., 2013. Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Handreichung aus dem Forschungsprojekt „Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK)“.

7 Anlagen

7.1 Selbstauskunftserklärung

Anlage 3 zur AROPräv

Diese Selbstauskunftserklärung ist im Einstellungsverfahren von allen Beschäftigten im Sinne von Ziffern 1.2. RO Prävention, die eine Tätigkeit im Sinne von § 7 Absatz 1 AROPräv ausüben sollen, unterschrieben einzuholen.

Selbstauskunftserklärung

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
3. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
4. Ich verpflichte mich, meiner /meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.

_____, den _____

Unterschrift der erklärenden Person

_____, den _____

Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichkeit pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

7.2 Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg

Gemäß Ziffer 3.2.RO-Prävention und §14 AROPräv unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex. Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin.

Anlage 2 zur AROPräv

Verhaltenskodex

7.2.1 Teil A

A. Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsaues Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

:

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich kenne Verhaltenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat.

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen⁴ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

⁴An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für den Arbeitsbereich Schule, Internat und Werkstatt der Heimschule Kloster Wald

Ich, _____ habe den Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von meiner / meinem Dienstvorgesetzten/meinem oder von der durch sie/ihn delegierten Person ausführlich besprochen.

- Ich behandle die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit Achtung und Respekt
- Mein Handeln ist gerecht, nachvollziehbar und transparent; Ich nutze keine Abhängigkeiten aus
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst; mein Verhalten gegenüber anderen Personen ist geprägt von Wertschätzung
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor psychischer und körperlicher und sexualisierter Gewalt und Missbrauch
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um; Persönliche Grenzen und die Intimsphäre der anvertrauten Kinder werden von mir geachtet und geschützt
- Ich trete nicht über soziale Medien in Kontakt mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder sexistisches Handeln
- abwertendes, gewalttätiges, diskriminierendes, sexistisches Verhalten von Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern wird von mir nicht geduldet und ich beziehe aktiv Stellung dazu
- Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann und wie Hilfe eingeleitet werden kann, sowohl zur Klärung als auch zur Unterstützung

_____, den _____
Unterschrift der erklärenden Person

_____, den _____
Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten

7.3 Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

1. Ich, _____ habe den Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von meiner / meinem Dienstvorgesetzten/meinem oder von der durch sie/ihn delegierten Person ausführlich besprochen.
- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
 - Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
 - Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁵ rechtskräftig verurteilt worden bin.
 - Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstige Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
 - Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.
 - Innerhalb der nächsten sechs Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen **oder**
 - Ich habe bereits an einer der oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor.⁶

_____, den _____
Unterschrift der erklärenden Person

_____, den _____
Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten

⁵ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

⁶ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als fünf Jahre her sein.

RISIKOANALYSE

Fragebogen Täterperspektive

Versetzen Sie sich in die Rolle eines Täters bzw. einer Täterin. Wie würden Sie in Ihrer Einrichtung konkret vorgehen, um ein Kind oder Jugendlichen zu missbrauchen?

Welchen Job oder welche Aufgabe würde ich übernehmen?

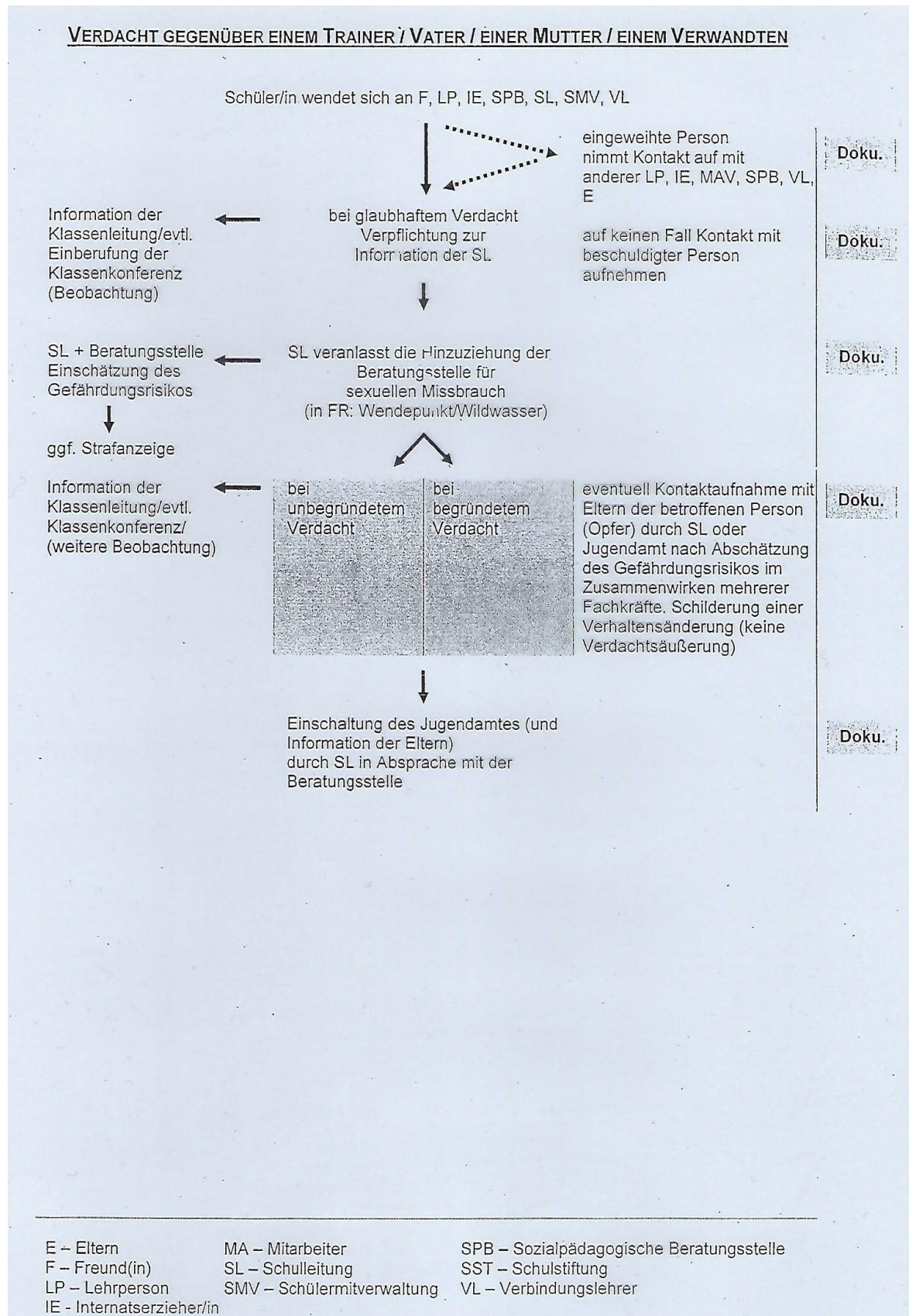
Wie könnte ich Leitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mich einnehmen und manipulieren?

Wie würde ich Vertrauen zu welchen Kindern aufbauen und Abhängigkeiten schaffen?

Welche Gelegenheiten würde ich für meine Taten ausnutzen?

Welche Orte würde ich auswählen?

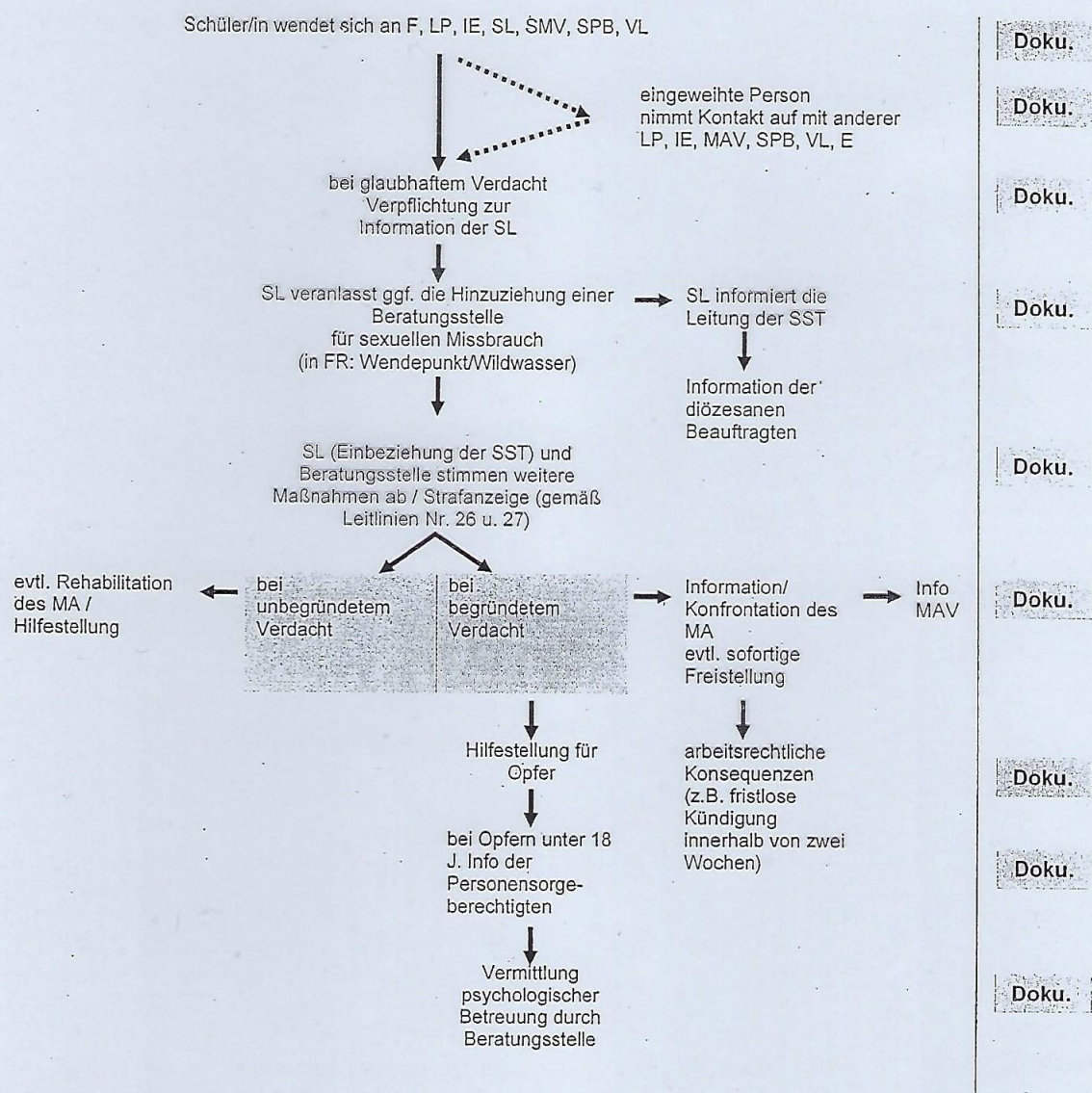
7.5 Bei Verdacht auf Missbrauch durch Personen, die nicht in der Heimschule Kloster Wald arbeiten oder leben



7.6 Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Angestellte der Heimschule Kloster Wald

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind durch die Leitlinien der Bischofskonferenz verpflichtet, Sachverhalte und Hinweise, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten und Ihnen zur Kenntnis gelangen, mitzuteilen. Zur Sicherung der Interessen des mutmaßlichen Opfers einerseits und zur Sicherung der Dienstfürsorge gegenüber einem beschuldigten Mitarbeiter andererseits ist an den Schulen der Schulstiftung nach diesem Ablaufschema vorzugehen.

VERDACHT GEGENÜBER EINEM MITARBEITER/EINER MITARBEITERIN



E Eltern
F Freund/in
LP Lehrperson
IE Internaterzieher/in
MA Mitarbeiter/in
MAV Mitarbeitervertreterin

SL Schulleitung/Internatsleitung
SMV Schülermitverwaltung
SPB Sozialpädagogische Beratungsstelle
VL Verbindungslehrer/in
SST .Schulstiftung

7.7 Beschwerdeaufnahmeformular

Beschwerdeaufnahmeformular

1. Datum des Gesprächs:

2. Zwischen (Name und gegebenenfalls Funktion)

- _____
- _____
- _____

3. Vereinbarte Maßnahmen:

4. Weiteres Verfahren, Überprüfung nach 4 und nach 8 Wochen?

5. Unterschrift/-en (aller Gesprächsteilnehmer/innen)

Wald,

- _____
- _____
- _____

8 Arbeitskreis Intern

Frau Heidi Linster, Schulleiterin

Frau Rita Schmid, Internatsleiterin

Frau Diana Kempf, Werkstatteiterin

Frau Luisa Eckerle, Präventionsfachkraft Schule

Frau Sonja Schembera, Präventionsfachkraft Internat

Frau Sabine Braun, Flexible Nachmittagsbetreuung

Frau Fani Ilieva, Psychologin in Internat und Schule

Frau Andrea Wahl, Schulseelsorgerin

ElternvertreterInnen des Internats und der Schule

Schülersprecherinnen, Internatssprecherinnen

9 Impressum

Frau Heidi Linster, Schulleiterin

Frau Luisa Eckerle, Präventionsfachkraft Schule

Frau Rita Schmid, Internatsleiterin

Frau Sonja Schembera, Präventionsfachkraft Internat und stellvertretende Internatsleiterin